

Geschäftsordnung der Lawinenkommission Gnadewald

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionsgesetz (LGBI 104/1991 idF LGBI 111/2001) ist insbesondere:

- a) den Bürgermeister im Sinne des § 3 und 4 des Katastrophen-Hilfsgesetzes bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
- c) auf Verlangen der Loipen- und Rodelbahnbetreiber die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2 Zusammensetzung

Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Weiters ist mind. 1 Ersatzmitglied zu bestellen welches die Mitglieder im Falle einer Verhinderung vertritt.

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Gnadewald und Teile von Absam.

Das sind im Einzelnen:

- a) Der Teil Außerwald „St. Martin-Lawine“, Bereich über die Gemeindegrenze – Beginn oberer Parkplatz „Speckbacher“ Mauthaus bis zur Pumpstation „Drachenfliegerlandeplatz“.
- b) Die in diesem Abschnitt befindliche Landesstraße L 225.
- c) Die in diesem Bereich befindliche Rodelbahn, alle Parkplätze, sowie die Wanderwege und eventuell befindliche Langlaufloipen.
- d) Der Teil von der Gemeinde Absam der die „Walderkamplawine“ auch „Walderkammlawine“ genannt, betrifft, dass ist der Bereich Wiesenhof insbesondere die Landesstraße L 225 ab Wiesenhof Richtung Gnadewald.

§ 4 Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister hat die Mitglieder sowie allfällige Ersatzmitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit jedes Jahr im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt und die Mitglieder namentlich festgehalten. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

1. Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation seiner Meinung nach erfordert, im Gemeindeamt Gnadental, oder an Ort und Stelle, einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch) zu erfolgen.
2. Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn:
 - a) Der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung sucht;
 - b) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht des Straßenerhalters oder die Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragt;
 - c) Dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
 - d) Der Tourismusverband Gnadental um Beurteilung der Lawinensituation ersucht.

§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse

1. Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
2. Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
3. Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Sicherheit der Vorrang zu geben. Eine Sperre wird auch dann nicht aufgehoben, wenn auch nur 1 Mitglied dies ablehnt.
4. Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte vom Lawinenwarndienst und der Wetterstation „Seegrube“ zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über jede Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist jeweils vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen.
2. In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
 - a) Das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission
 - b) Die wesentlichen Gründe hierfür
 - c) Das Abstimmungsverhältnis
3. Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat im wesentlichen Inhalt der gutachtlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme und Unterfertigung vorzulegen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihre Empfehlung so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den oder die Ratnehmer (Straßendienst, Gendarmerie, Bewohner, Hausbesitzer, usw.) weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

§ 9

Schlussbestimmungen

Zur Durchführung ihrer kanzleimässigen Geschäfte bedient sich die Lawinenkommission der Einrichtung der Gemeinde, sowie eventueller privaten Einrichtung.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Lawinenkommission bei der Sitzung am 15.12.2005 einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussung empfohlen.

Der Gemeinderat hat diese Geschäftsordnung bei seiner Sitzung am 06.04.2006 als Verordnung beschlossen.